

Ausschnitt aus "Der Führer" vom 5. Mai 1939.

# Juden werden in jüdischen Häusern untergebracht

Gesetz der Reichsregierung regelt die Mietverhältnisse mit Juden

0 Berlin, 4. Mai. Die lang erwartete Entscheidung über die Behandlung der Juden in ihrer Rechtsstellung als Mieter und Vermieter ist gefallen. Die Reichsregierung hat ein Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden erlassen, das im Reichsgesetzblatt vom 4. Mai 1939 verkündet und bereits am selben Tage in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die rechtliche Grundlage für die Lösung der Hausgemeinschaft mit Juden geschaffen.

Zwei leitende Gesichtspunkte beherrschen das neue Gesetz. Da zwischen deutschen Volksgenossen und Juden eine Hausgemeinschaft nicht bestehen kann, ist die Möglichkeit geschaffen, Juden auch gegen ihren Willen aus deutschen Wohnstätten zu entfernen. Andererseits läßt es sich nicht rechtfertigen, daß die Juden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl übermäßig viel Wohnraum für sich in Anspruch nehmen, während noch immer viele deutsche Volksgenossen mit ihren Familien ohne Unterkunft sind oder sich mit einem unzureichenden Unterkommen begnügen müssen. Darans ergibt sich die Notwendigkeit, diejenigen Juden, die aus deutschen Wohnstätten entfernt werden müssen und die von der Möglichkeit der Auswanderung keinen Gebrauch machen wollen oder können, in jüdischen Häusern unterzubringen, um auf diese Weise den den Juden in diesen Häusern — zum Teil besonders reichlich — zur Verfügung stehenden Raum durch Aufnahme weiterer jüdischer Familien auszunutzen.

## Mieterschutz und Kündigungsfrist

Um Störungen der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden und um zu gewährleisten, daß sich die Ausschließung der Juden aus den deutschen Wohnstätten reibungslos vollzieht, ist eine weitgehende behördliche Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes vorgesehen. Das Gesetz sieht deshalb auch davon ab, den gesetzlichen Mieterschutz für Juden allgemein aufzuheben. Dieser Schutz fällt vielmehr erst dann weg, wenn durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachgewiesen ist, daß die anderweitige Unterbringung des jüdischen Mieters sichergestellt ist. Ein Jude, der in einem jüdischen Hause zur Miete wohnt, behält dagegen den Mieterschutz uneingeschränkt. In gleicher Weise bleiben langfristige Mietverträge zwischen Juden uneingeschränkt erhalten, während ein Nichtjude, der einen solchen Vertrag mit einem Juden geschlossen hat, jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen kann, wobei jedoch die Kündigung gegenüber dem jüdischen Mieter wiederum erst zulässig ist, wenn die Sicherstellung seiner anderweitigen Unterbringung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachgewiesen ist.

## Untervermietung zwischen Juden erleichtert

Um die Zusammenführung der Juden in jüdischen Häusern zu fördern, ist die Untervermietung an Juden weitgehend erleichtert. Das Gesetz verlangt, daß künftig Juden Untermietverträge nur noch mit Juden abschließen, und gestattet darüber hinaus den Abschluß solcher Verträge ohne die Erlaubnis des Vermieters, wenn dieser auch Jude ist. Andererseits erhält die Gemeindebehörde weitgehende Befugnisse, die es ihr ermöglichen, die Unterbringung räumungspflichtiger Juden planmäßig durchzuführen. Außer der Befugnis zum zwangsweisen Abschluß von Mietverträgen und Untermietverträgen zwischen Juden steht der Gemeindebehörde das Recht zu, die Anmeldung solcher Räume zu verlangen, die an Juden vermietet sind oder für die Unterbringung von Juden in Frage kommen.

Von Bedeutung ist ferner, daß jüdische Vermieter oder Untervermieter Verträge, die auf Verlangen der Gemeindebehörde geschlossen sind, nur mit deren Genehmigung kündigen können, während eine solche Genehmigung bei freiwillig zwischen Juden abgeschlossenen Verträgen nicht erforderlich sind. Um die Zusammenführung der Juden in jüdischen Häusern zu beschleunigen, ist schließlich die Neuvermietung von Wohnungen in solchen Häusern von einer Genehmigung der Gemeinde abhängig gemacht.

## Grundsätzlich keine Räumungsfrist

Weil ein Jude seine Wohnung in einem nichtjüdischen Haus regelmäßig erst zu räumen braucht, wenn seine anderweitige Unterbringung sichergestellt ist, soll ihm eine Räumungsfrist grundsätzlich nicht bewilligt werden. Eine solche Frist kommt nur in Frage, wenn sich der anderweitigen Unterbringung nachträglich Hindernisse entgegenstellen oder wenn die sofortige Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist. Hierfür ist zur Vermeidung unnötiger Prozesse ein selbständiges Verfahren vor dem Amtsgericht vorgesehen.

## Sonderbehandlung bei Mischehen

Eine besondere Behandlung erfahren diejenigen Juden, die in einer Mischehe leben. Das Gesetz ist in gleicher Weise wie bei einer rein jüdischen Ehe dann anzuwenden, wenn in der Mischehe der Mann Jude ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind. In solchen Fällen macht es auch keinen Unterschied, ob der jüdische Ehemann oder die nichtjüdische Ehefrau Vermieter oder Mieter ist. Ist dagegen allein die Ehefrau Jüdin, der Ehemann aber deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so findet das Gesetz keine Anwendung, gleichgültig, ob Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind oder nicht. Darüber hinaus schließt das Vorhandensein von Abkömmlingen, die nicht Juden sind, die Anwendung des Gesetzes immer aus, also auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Im übrigen enthält das Gesetz Bestimmungen über die Behandlung anhängiger Mietaufhebungsklagen und über den Ausschluß von Befugnisansprüchen gegenüber der Gemeinde. Das Gesetz gilt auch im Memelland. Die Einführung in Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten erfolgt im Verordnungswege.

## Durchführung in Zusammenarbeit von Gemeinde und Heheitsträger

Die praktische Durchführung des Gesetzes liegt in der Hand der Gemeinden. Sie haben in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Heheitsträger der Partei dafür Sorge zu tragen, daß die Lösung der Mietverhältnisse mit Juden und die Unterbringung der räumungspflichtigen Juden planmäßig und ohne Störung vor sich geht. Hierfür werden ihnen durch eine besondere Anordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern Richtlinien erteilt.

Da der Wegfall des Mieterschutzes für Juden von einer Mitwirkung der Gemeindebehörde abhängt, empfiehlt es sich, in allen Fällen, in denen die Kündigung gegen einen jüdischen Mieter ausgesprochen werden soll, von vorläufigen Schritten abzusehen und zunächst mit der Gemeindebehörde in Verbindung zu treten, gegebenenfalls eine weitere Unterrichtung durch die Gemeindebehörde abzuwarten. Es wäre auch verfehlt, wenn Volksgenossen, die bisher in jüdischen Häusern zu wohnen gezwungen waren, nunmehr sofort ihre Wohnungen kündigen würden aus Besorgnis, die Gemeindebehörde werde das Haus alsbald zur Unterbringung von Juden in Anspruch nehmen. Diese Volksgenossen können in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben, und es ist ihnen zu raten, von Kündigungen abzusehen, solange nicht Maßnahmen der Gemeindebehörde Anlaß dazu geben.

Aus dem Archivalienfundus des Stadtarchivs Rastatt

# Alfred Rosenstock – Material 6b

---

Abschrift.

Rastatt, den 26. Juni 1939.

An den Herrn Bürgermeister.

Betr. Durchführung des Gesetzes über  
Mietverhältnisse mit Juden.

Angefügt gebe ich Herrn Bürgermeister ein Verzeichnis über Juden, die noch in Wohnungen arischer Hausbesitzer wohnen :

- 1.) Geschwister Nachmann, Jda 59 Jahre alt und Ernestine 55 Jahr alt, bewohnen im Hause Gerstner Poststraße 6 eine 2-Zimmerwohnung.
- 2.) Levy Max Jsrael, bewohnt in der Roonstraße 2 mit seiner vierköpfigen Familie eine 6-Zimmerwohnung. Hausbesitzer ist Karl Fahlbusch, (Fa. Kupferhütte A.Fahlbusch)
- 3.) Maier Simon Jsrael und Frau, 82 und 78 Jahre alt, bewohnen im Hause Matt Metzgerei, eine 5-Zimmerwohnung.
- 4.) Bachmann Salomon Jsrael und Frau, ebenfalls alte Juden, bewohnen bei Hausbesitzer Schaum, Straße der SA 22 a, eine 2-Zimmerwohnung.
- 5.) Frau Simon Anna Ww., hat keine eigene Wohnung. Sie ist bei Fräulein Bechtold Lina, Modistin Kaiserstr.1, als Haushälterin angestellt.
- 6.) Dienstag Jaques Jsrael, bewohnt bei Klumpp Philipp Herrenstr.2 ein möbl. Zimmer in Untermiete.

Der städt. Hausverwalter:

gez. Klein.

Aus dem Archivalienfundus des Stadtarchivs Rastatt

# Alfred Rosenstock – Material 6c

Der städt. Hausverwalter.

Rastatt, den 7. Juni 1940

An den Herrn Bürgermeister.

Betreff: Durchführung des Gesetzesüber  
Mietverhältnisse mit Juden.

Mit Ablauf des Monats Mai 1940 ist auch die Judenfrage in obigem Betreff gelöst worden. Es befindet sich kein Jude mehr in einem Hause eines arischen Besitzers. Anschliessende gebe ich die Änderungen in der Reihenfolge meines Berichtes vom 26.6.39. in doppelter Fertigung.

Zu 1) Die Geschwister N a c h m a n n sind in einem Juden-Altersheim in D a r m s t a d t. Der Haushalt ist aufgelöst.

Zu 2) L e v y Max Israel ist mit seiner Familie nach K a r l s - r u h e verzogen.

Zu 3) M a i e r Simon Israel ist zu dem Juden M a i e r Albert Israel (Hausbesitzer) am Grün 11 gezogen.

Zu 4) B a c h m a n n Salomon Israel ist gestorben. Seine Frau wohnt in N ü r n b e r g.

Zu 5) Frau S i m o n Anna Sara Wtw. hat Ihren Wohnsitz zu der Hausbesitzerin Rosalie Sara K a u f m a h n, Kaiserstr.59 verlegt.

Zu 6) D i e n s t a g Jaques Israel ist nach M ü n c h e n. Inzwischen hat N a c h m a n n Beopold Israel sein Haus an die Bezirkssparkasse verkauft. Seine neue Wohnung befindet sich jetzt bei dem Hausbesitzer H e r z Nathan Israel Werderstr.1

Somit sind die Juden von Rastatt nach den Richtlinien des Gesetzes alle bei jüdischen Hausbesitzern untergebracht.

Der städt. Hausverwalter:

Aus dem Archivalienfundus des Stadtarchivs Rastatt